

Ordnungsamt
- 32 -

Kassel, 27. April 2012
Lothar Pflüger
☎ 7029

An - III -



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Vorlage Nr. 101.17.435

Berichterstatter: Axel Selbert

Thema: Landfahrerplatz an der Königinhofstraße

Beantwortung der Fragen

1. Sind die im Bericht der HNA vom Freitag, dem 13.04.2012 „Landfahrer in Aufruhr“ dargestellten Tatsachen richtig?

Antwort

Soweit es sich um die sachliche Wiedergabe der vom Ordnungsamt erteilten Informationen handelt, sind diese überwiegend richtig wiedergegeben.

- Falsch ist, dass Sinti und Roma **nicht mehr** als Dauercamper auf dem Platz geduldet werden.

Der Landfahrerplatz wurde 1986 vom Zweckverband Raum Kassel für das **„kurzfristige Lagern für deutsche Sinti und Roma“** eingerichtet.

- Falsch ist, dass die Regelungen getroffen wurden, „weil die Sinti- und Romafamilien unerwünscht seien“. Die Regelungen basieren allein auf sachlichen Erwägungen.
2. Wie lautet die neue Platzordnung für den Landfahrerplatz an der Königinhofstraße im Volltext?

Antwort

Die aktuelle Platzordnung liegt als Anlage bei.

3. Gibt es eine gesetzliche Regelung, die das Zur-Verfügung-Stellen eines Platzes für Landfahrer vorsieht? Wenn ja, wo ist diese zu finden und wie lautet sie?

Antworten

Nein, es existiert keine gesetzliche Regelung, die das Zur-Verfügung-Stellen eines Platzes für Landfahrer vorsieht.

4. Auf welche gesetzliche Grundlage kann eine zeitliche Aufenthaltsbeschränkung von einer Woche für reisende Sinti und Roma gestützt werden?

Antwort

Es existiert keine gesetzliche Regelung für eine zeitliche Aufenthaltsbeschränkung von einer Woche für reisende Sinti und Roma.

Darüber hinaus existiert nicht einmal eine gesetzliche Regelung über die Einrichtung von Landfahrerplätzen in Kommunen oder Landkreisen.

5. Was hat den Ausschlag gegeben, jetzt diese Regelung einzuführen?
Wie soll sie überprüft werden?

Antworten

Die Regelung der zeitlichen Aufenthaltsbeschränkung ist nicht neu. Sie existiert seit der Errichtung des Platzes. Sie war lediglich nicht so konkret gefasst. Bis zum Jahr 2002 lautete die Beschränkung „kurzfristig“, seit 2002 lautete sie „vorübergehend“.

Wegen der Schwierigkeiten, diese unbestimmten Rechtsbegriffe anzuwenden, war eine konkrete Festlegung der Aufenthaltsdauer erforderlich geworden.

Die Einhaltung dieser Regelung wird vom Ordnungsamt überprüft.

6. Welche Gründe stehen einer ganzjährigen Öffnung des Platzes entgegen?

Antwort

Der Landfahrerplatz liegt im Überschwemmungsgebiet der Fulda. Er konnte nur mit einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel nach dem Hessischen Wassergesetz errichtet werden. Die Genehmigung beinhaltet, dass der Platz vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres nicht genutzt werden darf.

7. Ist der Aspekt einer drohenden Überbelegung des Platzes ernsthaft gemeint? Im Gastgewerbe bzw. auf Campingplätzen ist es unüblich, Gäste nach einer Woche aus dem Haus bzw. vom Platz zu verweisen.
Hat die Stadt Möglichkeiten geprüft, für den Fall der Überbelegung Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen?

Antworten

Der Aspekt einer drohenden Überbelegung basiert auf den jahrelangen Erfahrungen des Ordnungsamtes Kassel und ist daher sachlich begründet.

Die Stadt Kassel betreibt mit dem Landfahrerplatz keinen gewerblichen Beherbergungsbetrieb. Der Landfahrerplatz stellt eine soziale Gemeinschaftseinrichtung dar.

Es stehen keine Ersatzflächen zur Verfügung. Der Mangel an geeigneten Flächen in der Stadt und im Landkreis Kassel für das vorübergehende Lagern durchreisender Landfahrer führte im Jahr 1986 zur Errichtung dieses Platzes.

8. Sind in der Vergangenheit Müllprobleme aufgetreten?
Falls ja, werden diese durch eine Verpflichtung zum alsbaldigen Verlassen des Platzes nicht verstärkt?
Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Sauberkeit des Platzes sind geprüft worden?

Antworten

In den vergangenen Jahren sind regelmäßig, mitunter gravierende, Besorgnis erregende Müllprobleme aufgetreten. Die Erfahrungen der Stadtreiniger belegen, dass Restmüll, Sperrmüll und lose Abfälle hinterlassen wurden.

Die Müllprobleme werden durch die Begrenzung der Aufenthaltsdauer nicht verstärkt.

Es gibt keine Möglichkeiten zur Verbesserung der Sauberkeit des Platzes. Die Stadtreiniger stellen regelmäßig drei Restmüllbehälter zu je 1,1 m³ auf dem Platz auf.

9. Droht durch die Ausgrenzung von reisenden Roma und Sinti nicht eine internationale Rufschädigung der Stadt?

Antwort

Nein, es droht der Stadt Kassel keine internationale Rufschädigung.

Die reisenden Roma und Sinti werden nicht ausgegrenzt. Im Gegenteil haben Stadt und Landkreis Kassel schon vor mehr als 25 Jahren ohne jegliche Verpflichtung diesen Landfahrerplatz eingerichtet.

Freundliche Grüße


Axel Heiser

Anlagen

Aktuelle Platzordnung

Platzordnung

für den Landfahrerplatz der Stadt und des Landkreises Kassel
in 34123 Kassel, Königinhofstraße

1. Der Platz wird bereit gehalten für die vorübergehende Nutzung durch Landfahrer insbesondere der Volksstämme Sinti und Roma verschiedener Nationalitäten, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Kassel oder im Landkreis Kassel haben. Die Nutzung ist auf einen Zeitraum von 7 Tagen begrenzt.
2. Zu diesem Zweck dürfen Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte aufgestellt werden. Mit Lastkraftwagen darf der Platz nicht befahren werden.
3. Andere Personen, als die unter 1. Aufgeführten, können auf Grund besonderer Situationen eine kurzfristige Erlaubnis erhalten.
4. Die Belegung des Platzes ist jährlich nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. möglich.
5. Die Platznutzung bedarf der Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt Kassel. Die beabsichtigte Nutzung des Platzes ist deshalb unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Kassel unter der Telefonnummer 0561 787 3061 bekannt zu geben.

Sie erreichen das Ordnungsamt telefonisch montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Samstags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bei Ankunft nach 21.30 Uhr ist die Platznutzung am folgenden Werktag oder Samstag zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr bekannt zu geben.

Bei Ankunft an Samstagen nach 13.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung am folgenden Werktag zwischen 07.00 Uhr und 10.00 Uhr anzumelden.

6. Die Benutzung des Wasch- und Toilettenhauses, sowie die Nutzung von Abfallbehältern ist zwingend vorgeschrieben. Die Abfallbehältergröße und -Anzahl ist abhängig von der Personenzahl und wird vom Ordnungsamt vorgegeben.
7. Kosten für die Platznutzung:
 - Die Platznutzung ist für den Personenkreis unter 1. kostenfrei.
 - Von den unter 3. aufgeführten Personen werden Nutzungsgebühren erhoben.
 - Die Kosten für Wasserverbrauch und Abfallentsorgung betragen pauschal 3,00 Euro pro Tag und Familie / Wohnwagen bzw. Wohnmobil.
 - Auf Wunsch erfolgt ein Stromanschluss. Die Stromkosten betragen pauschal 1,00 Euro pro Tag und Familie/Wohnwagen bzw. Wohnmobil.
8. Abrechnungstag und -zeit ist grundsätzlich Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr. Es ist sicherzustellen, dass in diesem Zeitraum die Abrechnung durch das Ordnungsamt durchgeführt werden kann. Im Einzelfall kann nach Absprache ein Ausweichtermin festgelegt werden, z.B. bei vorheriger Abreise.
9. Spätestens am Tag der Abreise ist der benutzte Landfahrerplatz zu säubern und so zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde.
10. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art, die nicht dem vorübergehenden Aufenthalt auf dem Platz dienen, ist verboten.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung oder das Nichtbeachten von Anweisungen von berechtigten Personen (Mitarbeitern des Ordnungsamtes, Polizeibeamte) führen zur sofortigen Verweisung vom Platz, erforderlichenfalls zu zwangsweiser Entfernung.
Zusätzlich können künftige Aufenthalte auf dem Platz untersagt werden.
12. Die Nutzung des Landfahrerplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Auf dem Platz ist offenes Feuer verboten.

Stadt Kassel – Magistrat
Ordnungsamt